

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 327/07 B

L 20 R 472/04 (Bayerisches LSG)
S 11 RJ 260/99 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2007 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.4.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit (BU) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und macht sinngemäß das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Auffassung der Klägerin ist klärungsbedürftig, "wie viele Bewerbungen erforderlich oder nicht erforderlich sind, um zu dem Schluss zu kommen, dass ein Versicherter nicht die Absicht hat, in eine - aus welchen Gründen auch immer - aufgegebene Berufstätigkeit zurückzukehren" bzw "ob die Anzahl von Bewerbungsschreiben ein geeignetes Mittel ist, um zu klären, ob ein Versicherter die Absicht hatte, in eine adäquate Stellung zurückzukehren oder nicht". Nicht nachvollziehbar ist, dass hiermit eine noch nicht geklärte Rechtsfrage mit Breitenwirkung umschrieben wird. Die Klägerin rügt im Kern eine fehlerhafte Überzeugungsbildung des LSG zur Lösung von einer zuvor ausgeübten Tätigkeit (hier: einer Bürovorsteherin). Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden. Dies



kann die Klägerin nicht umgehen, indem sie mit ihren Ausführungen einer Beweiswürdigungsfrage "grundsätzliche Bedeutung" beimisst.

- 6 Wird - wie vorliegend - ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe folgende tragende Rechtssätze aufgestellt:
- a) "Bisheriger Beruf ist in der Regel die der Versicherungspflicht zugrunde liegende Berufstätigkeit, die der Versicherte zuletzt auf Dauer verrichtet hat."
 - b) "Die Lösung von ihrer früheren Tätigkeit einer Bürovorsteherin (richtigerweise stellvertretende Kreissekretärin) sei vom Willen der Klägerin getragen gewesen, weil sie nur drei Bewerbungen für den gehobenen Dienst gestellt habe."
 - c) "Die von der Klägerin zeitweise beim Arbeitsamt G. verrichtete Tätigkeit einer Bürosachbearbeiterin (Vergütungsgruppe V c MTA-Ost) sei nicht auf Dauer angelegt gewesen, weil die Klägerin anschließend weiterhin - bis zu ihrem Ausscheiden auf eigenen Wunsch - wieder die bisherige Bearbeitertätigkeit ausgeübt habe."
- 8 Dem stellt die Klägerin Wendungen aus verschiedenen BSG-Urteilen gegenüber, die das LSG nicht beachtet habe.
- 9 Mit diesem Vortrag aber genügt die Klägerin den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (*BSG Beschluss vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf-



grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*). Bei den zitierten Rechtssätzen des LSG zu Buchst b) und c) handelt es sich aber offenkundig nicht um abstrakte Rechtssätze, sondern jeweils um eine - auf ihren Einzelfall - bezogene Subsumtion des LSG zur Einstufung im Rahmen des sog Mehrstufenschemas, die die Klägerin als unrichtig ansieht, weil das Berufungsgericht im Ergebnis der Rechtsprechung des BSG nicht gefolgt sei.

- 10 Bei dem Rechtssatz zu Buchst a) handelt es sich bereits nicht um einen Rechtssatz des LSG, sondern um einen vom LSG wiedergegebenen Rechtssatz des BSG. Die Klägerin selbst gibt an anderer Stelle an (Beschwerdebegründung S 6, vorletzter Absatz), dass nach den Ausführungen des LSG Ausgangspunkt für die Beurteilung der BU der "bisherige" Beruf sei, den der Versicherte ausgeübt habe (*Bezug des LSG auf BSGE 55, 45 = SozR 2200 § 1246 Nr 107; SozR, aaO, Nr 169*).
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag, sie habe die jetzige Tätigkeit als Bürobotin nur zu Lasten ihrer Gesundheit ausgeübt und das Berufungsgericht sei auf diesen Einwand nicht eingegangen, obwohl es von Amts wegen verpflichtet gewesen wäre, entsprechende medizinische Aufklärung durchzuführen, sinngemäß als Verfahrensfehler einen Verstoß des LSG gegen § 103 SGG rügen möchte, hat sie bereits nicht behauptet, einen Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen hätte.
- 13 Im Kern ihres Vorbringens, das Berufungsgericht habe sie zu Unrecht auf Stufe I des Mehrstufenschemas verwiesen, macht die Klägerin letztlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Der Vorwurf - vermeintlich - falscher Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch unerheblich (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)